



Verhaltens- und Hygieneregeln

Rahmen-Hygieneplan

(Stand 02.09.2020)

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist nur bei strikter Einhaltung der geltenden Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen möglich.

Siehe dazu: aktualisierte Fassung des Rahmen-Hygieneplans auf km.bayern.de

Grundsätzlich gilt der drei-Stufen-Plan des Kultusministeriums

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis)

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis)

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis)

Folgende Regeln gelten vorerst für die Grundschule Altenmarkt

1. Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln:

- regelmäßiges und richtiges Händewaschen (mit Seife, für 20 – 30 Sekunden)

- Abstandhalten (mindestens 1,5 m)

- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- kein Körperkontakt zu anderen
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab (Elternbriefe, Aushänge im Schulhaus, in den Klassenräumen)
- Toilettengang: nur ein Kind pro Toilette und pro Stockwerk gleichzeitig Händewaschen!!!

Masken sind verpflichtend zu tragen:

- beim Betreten des Gebäudes bis zum Eintreffen am Arbeitstisch
- auf den Gängen
- in den Pausen
- beim Verlassen des Gebäudes
- im Schulbus

Ausgenommen von der Pflicht sind:

- Schülerinnen und Schüler,
 - sobald sie ihren Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben
 - während des Ausübens von Musik und Sport
 - soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt
- Lehrkräfte und sonstiges Personal, soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben
- Alle Personen, soweit die Nahrungsaufnahme erforderlich ist und denen aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich oder unzumutbar ist

Personen dürfen die Schule nicht betreten, wenn sie

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder
- (coronaspezifische) Krankheitsanzeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) aufweisen
- in Kontakt mit einer infizierten Person stehen oder seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen

2. Wiederaufnahme des Regelbetriebs - Unterricht im Klassenverband und in festen Lerngruppen

- in regulärer Klassenstärke (auf Einhaltung des Mindestabstands wird verzichtet)
- wenn möglich frontale und feste Sitzordnung, Einzeltische
- Partner- oder Gruppenarbeiten sind wieder erlaubt
- Verzicht von Klassenzimmerwechsel, Ausnahmen möglich
- Nutzung von Fachräumen möglich
- Pausen sollen in zugewiesenen Bereichen oder zeitlich versetzt erfolgen (Empfehlung)
- Sicherstellung einer guten Durchlüftung der Räume (mind. 5 Minuten lüften nach jeder Schulstunde)
- Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände (Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä. bei Bedarf möglich – anschließend müssen die Gegenstände gesäubert werden bzw. die Hände mit Seife gewaschen werden)
- Spielen und Basteln ist wieder erlaubt, auf einen ausreichenden Mindestabstand zur Lehrkraft ist zu achten
- bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern/Tablets sollten die Geräte grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden
- soweit dies nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden

3. Sportunterricht

- Sportübungen mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen ist wieder zugelassen
- Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen
- Die Übungszeit ist auf 120 Minuten beschränkt
- Bei Klassenwechsel muss ein ausreichender Frischluftaustausch in den Pausen erfolgen
- Umkleidekabinen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m genutzt werden

4. Musikunterricht

- von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente sind nach jeder Benutzung zu reinigen bzw. zu desinfizieren
- die Hände müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten mit Flüssigseife gewaschen werden
- kein Wechsel von Noten, Notenständer oder Instrumenten während des Unterrichts
- beim Singen in der Klasse oder in der Gruppe oder bei der Benutzung von Blasinstrumenten ist zwischen allen Beteiligten ein erhöhter Mindestabstand von 2 m einzuhalten
- beim Singen stellen sich die Kinder nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren von Aerosolausstoß zu minimieren
- zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen
- alle Regeln gelten auch für das Singen im Freien
- nach 20 Minuten Unterricht erfolgt eine Lüftung von 10 Minuten

5. Mittagsbetreuung

- es gelten die Regeln dieses Hygieneplans
- Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können

6. Essensausgabe

Essensausgabe (gesunde Pause) ist möglich, sofern gewährleistet ist, dass das Abstandgebot von 1,5 m eingehalten wird und eine Maske dabei getragen wird.

7. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen.

8. Veranstaltungen und Schülerfahrten

- Einbeziehung von schulfremden Personal in der Schule ist möglich, auch für diese gilt:
- Personen **dürfen die Schule nicht betreten**, wenn sie
 - mit dem Corona-Virus infiziert sind oder
 - (coronaspezifischen) Krankheitsanzeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) aufweisen
 - in Kontakt mit einer infizierten Person stehen oder seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
 - einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen
- mehrtägige Schülerfahrten sind bis Ende Januar 2021 ausgesetzt
- eintägige/stundenweise Veranstaltungen sind unter gewissen Voraussetzungen zulässig, wenn sie pädagogisch nötig, erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar sind
- auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten sollte verzichtet werden, soweit dies pädagogisch vertretbar ist
- Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig, soweit sie in Räumen einer Kirche stattfinden, ist das entsprechende Hygienekonzept der Kirche zu beachten

9. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

a) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

(Handlungsleitfaden wird vom Gesundheitsministerium noch ausgearbeitet)

b) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer Covid-19-Erkrankung

- tritt ein Fall bei einem **Schüler** auf, so wird die gesamte Klasse für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet
- alle Schüler werden am Tag 1 nach der Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition getestet
- ob die Lehrkraft getestet wird, entscheidet das Gesundheitsamt
- nach der Quarantäne kann, sofern das Gesundheitsamt nicht anders anordnet, der Unterricht wiederaufgenommen werden
- positiv getestete **Lehrkräfte** haben den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten, sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten
- Inwieweit Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall

10. Dokumentation

- auf eine hinreichende Dokumentation, um im Falle einer nachgewiesenen Infektion ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist zu achten:

„Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt?“

11. Schulfremde Nutzung der Schulgebäude

Über die schulfremde Nutzung der Schulgebäude entscheidet der jeweilige Schulaufwandsträger, die schulischen Belange sind dabei zu wahren. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass durch die schulfremde Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb stattfinden kann.

12. Weitere Empfehlungen und Hinweise

Wichtig:

- Augenmerk liegt auf der Händehygiene!
- Bei der Verwendung von Desinfektionsmittel sind die jeweiligen Benutzungshinweise zu beachten
- Bei Grunderkrankungen, die einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung befürchten lassen, muss bei allen Schulpersonal und Schülern eine

individuelle Risikoabwägung stattfinden, ob eine zwingende Verhinderung oder Beurlaubung oder Befreiung vom Präsenzunterricht oder der Notfallbetreuung erfolgt. Außerdem sind besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler zu prüfen

- Befreiung vom Präsenzunterricht erfolgt nur auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attests
- Dies gilt ebenfalls, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit dem Schüler in einem Haushalt leben
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist während des Unterrichts grundsätzlich noch nicht erforderlich. Außerhalb des Unterrichts werden alle Personen angehalten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Schwan'. The signature is written in a cursive style with a large, prominent 'S' at the beginning.

Sabine Schwan, R

(Hygienebeauftragte)